Hinweis zur Auswahl der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden gemäß § 34 Abs. 2 der Technischen Bauvorschriften 2026.

Wichtiger Hinweis: Die korrekte Eingabe der Anzahl der Nutzungseinheiten ist im Rahmen des Nachweises der Gesamtenergieeffizienz essenziell, da diese maßgeblich für die Ermittlung der erforderlichen Mindestgröße der Solarenergieanlage ist.

Eine fehlerhafte Angabe der Nutzungseinheiten führt zu einer nicht korrekten Umsetzung der Anforderungen gemäß § 34 der Technischen Bauvorschriften 2026. Der Nachweisweg ist für Wohngebäude zu verwenden die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen.

Bei der Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

1. *Anforderungen an die Bauteile*

U-Wertanforderungen nach Anlage 6c der Technischen Bauvorschriften 2026 sind einzuhalten. Im Fall einer größeren Renovierung gelten zumindest die in Anlage 6c gekennzeichneten U-Werte.

2. Deckung des Heizenergiebedarfs

Der gesamte Heizenergiebedarf ist durch ein hocheffizientes alternatives System oder durch eine Kombination mehrerer hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des § 2 Abs. 34 der Tiroler Bauordnung 2022 zu decken.

3. Errichtung einer Solarenergieanlage

Es ist eine Solarenergieanlage in einer nach den Technischen Bauvorschriften §34 Absatz (2) c) jeweils für

- Wohngebäude mit 1 oder 2 Nutzungseinheiten
- Wohngebäude mit 3 bis 10 Nutzungseinheiten
- Wohngebäude mit 11 oder mehr Nutzungseinheiten

zu errichten.

Die genauen Vorgaben sind unter folgendem Link abrufbar:

Technische Bauvorschriften 2026 - §34